

# ***Satzung des Vereins „Schule Jugend Kids & Co. e.V.***

## ***§ 1 Name und Sitz***

Der Verein führt den Namen " Schule Jugend Kids & Co" Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist 48163 Münster.

## ***§ 2 Zweck***

Zweck des Vereins ist

- a) Kinder- und Jugendarbeit
- b) Familienarbeit
- c) außerschulische Angebote in Schule

Der Verein ist nicht auf Erwerb gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

## ***§ 3 Mittel des Vereins***

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder des Vereins, aus Spenden, Beihilfen, Erträgen des Vereinsvermögens und sonstigen Einnahmen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## ***§ 4 Mitgliedschaft***

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und nach dessen Zustimmung.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
- b) durch Ausschluß aus dem Verein, der von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund beschlossen werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor wenn ein Mitglied gegen die Vereinsziele verstößt oder trotz zweimaliger Aufforderung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt;
- c) durch Tod

## ***§ 5 Beiträge***

Das Vereinsmitglied bestimmt die Höhe des Jahresbeitrag selbst.

## ***§ 6 Organe***

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## ***§ 7 Der Vorstand***

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) Kassenwart
- c) Schriftführer er ist gleichzeitig stellv. Vorsitzender
- d) drei Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl aus dem Kreis der Vereinsmitglieder.

Die Organmitglieder können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Mittel. Er ist nicht berechtigt, Darlehen, auch zinslose, aufzunehmen.

Der Vorsitzende und sein Vertreter vertreten den Verein nach außen und bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Zu den Vorstandssitzungen hat der Vorsitzende mit einer Frist von acht Tagen einzuladen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl oder Nachwahl von Vorstandsmitgliedern;
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr

Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie sind einzuberufen:

- a) Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder
- b) wenn mehr als 5 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung faßt Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, was vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich.

- a) bei Satzungsänderungen
- b) bei Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Beschlüsse in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, falls ein Mitglied dieses beantragt.

#### **§ 9 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Versammlung beschlossen werden. Ein Beschluß über die Auflösung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Im Falle der Auflösung oder bei einer Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die kath. Kirchengemeinde St. Anna Münster als Träger des Jugendheimes Paulushof mit der Auflage, das Vereinsvermögen nur unmittelbar und ausschließlich für Belange des Jugendheim Paulushof zu verwenden.

#### **§ 10 Schlußbestimmung**

Soweit die vorstehende Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für den Verein die Vorschriften des BGB.

Münster, 28. Dezember 2009



Michael Fiege  
1. Vorsitzende



Sarah-Lynn Ehrig  
2. Vorsitzende